

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel 2024/2025

Rechengrößen der Sozialversicherung 2025

Nach dem neuen Referentenentwurf des BMAS steigen auch im Jahr 2025 die maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung. Die wichtigsten Werte im Überblick:

	2024	2025
Beitragsbemessungsgrenze/Monat	5.175,00 €	5.512,50 €
RV und AV/Monat (West)	7.450,00 €	8.050,00 €
RV und AV/Monat (Ost)	7.550,00 €	8.050,00 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	69.300,00 €	73.800,00 €
Ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze	62.100,00 €	66.150,00 €

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2025

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Fälligkeit	29.01.	26.02.	27.03.	28.04.	27.05.	26.06.

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fälligkeit	29.07.	27.08.	26.09.	28.10.	26.11.	23.12.

Neue Sachbezugswerte 2025

Verpflegung gesamt	mtl. 333 € (2024: 313 €)
Frühstück	mtl. 69 € (2,30 €/tägl.)
Mittag- oder Abendessen	mtl. 132 € (4,40 €/tägl.)
Unterkunft	mtl. 282 € (2024: 278 €)

Voraussichtliche Beitragssätze 2025

	2024	2025
Krankenversicherung	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)
Pflegeversicherung	4,00 % (kinderlos)	4,20 % (kinderlos)
Rentenversicherung	18,60 %	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,60 %	2,60 %

Die Insolvenzgeldumlage beträgt voraussichtlich 0,06 %.

Die Künstlersozialabgabe beträgt 5,00 %.

Minijob, Midijob und Mindestlohn

Ab dem 01. Januar 2025 steigt der Mindestlohn auf 12,82 Euro pro Stunde.

Somit steigt die Minijobgrenze auf 556 Euro. Die Jahresentgeltgrenze liegt bei 6.672,00 Euro.

Der Übergangsbereich (Midijob) liegt ab 01.01.2025 zwischen 556,01 Euro und 2.000,00 Euro.

Wegfall der Fünftelregelung

Erhalten Mitarbeitende bei Vertragsauflösung eine Abfindung oder z. B. aufgrund einer langjährigen Unternehmenszugehörigkeit eine Jubiläumsszahlung, kann dies schnell zu einem hohen Steuerabzug führen.

Ab dem 01.01.2025 entfällt die Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Künftig sind entsprechende Zahlungen durch die Arbeitgeber als sonstige Bezüge mit Ausweisung des Betrags in Zeile 19 der Lohnsteuerbescheinigung abzurechnen.

Andere wichtige Neuerungen

Ab 2025 wird es ein elektronisches Verfahren zur Berücksichtigung von Kindern geben. Änderungen (Zu- und Abgänge) werden gesammelt einmal im Kalendermonat automatisch an den Arbeitgeber übermittelt. Kindernachweise sind dennoch weiterhin vorzulegen. Bei Pflege- oder Stiefkindern sind zusätzlich die Heiratsurkunde bzw. ein Nachweis über eine eingetragene Lebensgemeinschaft und ein Nachweis über die Meldung im gleichen Haushalt erforderlich.

Ab 1. Januar 2025 wird es weitere Rückmeldegründe bei den eAU-Abfragen im Rahmen des Datenaustausches geben. Das Verfahren wurde angepasst und erweitert, um mehr Transparenz zu schaffen.

Ab 2025 kommen diese Rückmeldungen hinzu:

- Zeiten von stationären **Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen**
- **teilstationärer Krankenhausaufenthalt**
- Vorliegen von **ausländischen oder privatärztlichen AU-Zeiten**
- Wenn eine AU-Abfrage des Arbeitgebers während eines **laufenden Kassenwechsels** an die Vorkasse weitergeleitet wurde, erhält der Arbeitgeber von der Folgekasse eine Rückmeldung. Zusätzlich erhält der Arbeitgeber auch eine Rückmeldung von der Vorkasse.
- Sofern eine AU-Bescheinigung in **Papierform** vorliegt, die **ungültige Daten** enthält und eine Korrektur vom Versicherten angefordert wurde, erhält der Arbeitgeber eine Rückmeldung mit dem Meldegrund "In Prüfung". Wird innerhalb von 28 Tagen eine **korrigierte AU-Bescheinigung** eingereicht, erhält der Arbeitgeber **aktiv eine Rückmeldung** mit den AU-Daten.